

# **Richtlinie zur Förderung von Wohlfahrtsverbänden, gemeinnützigen Stiftungen, karitativen Einrichtungen, Selbsthilfegruppen und Ähnliche in Neustadt an der Orla**

## **I. Allgemeines**

Die Stadt Neustadt an der Orla kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Stiftungen, karitative Einrichtungen, Selbsthilfegruppen und Ähnliche, die dem Grundgedanken der freien Wohlfahrtspflege verpflichtet sind und soziale Aufgaben erfüllen, gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## **II. Fördergrundsätze**

- 2.1 Die Förderung kann als Fehlbetrags- oder als Festbetragsfinanzierung erfolgen.
- 2.2 Der Antragsteller sollte seinen Sitz bzw. den Sitz einer Außenstelle in der Stadt Neustadt an der Orla haben. Gefördert werden nur Maßnahmen, die in der Stadt Neustadt an der Orla realisiert werden.
- 2.3 Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen durch die Stadt Neustadt an der Orla ist, dass der Antragsteller alle Möglichkeiten der Eigenbeteiligung ausschöpft und andere Inanspruchnahme nachweislich ernsthaft verfolgt hat.
- 2.4 Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden. Die Stadt Neustadt an der Orla ist berechtigt und verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung dieser Mittel beim Empfänger nachzuprüfen.
- 2.5 Der Antragsteller muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nachweisen und eine in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Vorhaben nachhaltig gewährleisten. Auf Verlangen der Stadt Neustadt an der Orla hat der Antragsteller jederzeit Einblick in seine Arbeit zu geben, die Anlass der Förderung war und im Zusammenhang mit der Förderung steht, die für die Beurteilung seiner Tätigkeit erforderlichen Auskünfte erteilen, Zutritt zu Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen gewähren sowie das Rechnungswesen zur Nachprüfung offenlegen.
- 2.6 Über die Vergabe von Zuwendungen in Form von finanziellen Mitteln bzw. Sachleistungen entscheiden die Mitglieder des Ausschusses Ordnung, Kultur und Soziales im Rahmen der dafür eingestellten Mittel im Haushalt der Stadt Neustadt an der Orla mit einfacher Abstimmungs Mehrheit.

## **III. Förderfähige Handlungsfelder**

Förderfähige Handlungsfelder, in denen Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Stiftungen, karitative Einrichtungen, Selbsthilfegruppen und Ähnlichen in Neustadt an der Orla tätig sind:

1. Projekte der Alten-, Behinderten- und Wohnungslosenarbeit, Tätigkeiten im Bereich Schuldnerberatung sowie Eingliederung von Migranten,
2. Projekte zur Förderung des sozialen und bürgerschaftlichen Engagements,
3. Projekte im Arbeitsbereich Familien, Drogen- und Suchtberatung und in besonderen gesundheitlichen Bedarfslagen (z.B. Aids, Krebsnachsorge u.ä.).

#### **IV. Art und Umfang der Förderung**

4.1 Die Zuwendung wird als Zuschuss zu den Ausgaben in Form einer Anteilsfinanzierung bzw. als Festbetragszuschuss gewährt.

4.2 Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- **anteilige Betriebskosten** für den Unterhalt verbands- bzw. stiftungseigener Einrichtungen,
- **Kosten**, die bei der Durchführung der beantragten Maßnahme bzw. des Projektes entstehen,
- **Sachkosten**, die im unmittelbaren Zusammenhang zur beantragten Maßnahme bzw. Projekt stehen, hierzu zählen u.a.:
  - Honorare für Referenten, Dozenten und Betreuer,
  - sächliche Verwaltungsausgaben (Kosten für Werbung, Einladungen, Büromaterial, Öffentlichkeitsarbeit, Gebühren für Telefon und andere technische Geräte, Mietkosten u.ä.),
  - Fahrtkostenzuschüsse nach dem Thüringer Reisekostengesetz,
- der **Erwerb von Ausstattungsgegenständen**, die für den laufenden Betrieb von Beratungsstellen u.ä. erforderlich sind,
- Kosten für **Baumaßnahmen**.

#### **V. Antragsverfahren**

5.1 Anträge auf Zuwendungen sind **schriftlich** bis zum **31. März des laufenden Haushaltsjahres** an die Stadtverwaltung Neustadt an der Orla zu richten.

- 5.2 Anträge müssen eine **detaillierte Beschreibung der Maßnahme bzw. des Projektes** mit Angaben zu den Kosten, aufgliedert nach geplanten Ausgaben und Einnahmen, sowie eine plausible Begründung der Notwendigkeit enthalten.
- 5.3 Bei **Anträgen im investiven Bereich** (Erwerb von Ausstattungsgegenständen über 800 € bzw. Baumaßnahmen) sind zudem ein **Kosten- und Finanzierungsplan** sowie mindestens **3 Kostangebote** einzureichen. Diese Anträge sind bis zum **30. September für das folgende** Haushaltsjahr zu stellen. **Über die Vergabe investiver Zuschüsse im Bereich der freiwilligen Leistungen im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet der Ausschuss Ordnung, Kultur und Soziales.**
- 5.4 Alle Anträge müssen weiterhin folgende Angaben enthalten:
- Name und Anschrift des Wohlfahrtsverbandes, der gemeinnützigen Stiftung, der karitativen Einrichtung, der Selbsthilfegruppe und der ähnlichen Gruppen sowie Name des Vorsitzenden bzw. des Geschäftsführers oder des Leiters,
  - Satzung des Wohlfahrtverbandes oder Satzung der gemeinnützigen Stiftung (bei erstmaliger Antragstellung bzw. bei Änderung der Satzung) bzw. Ziele und Aufgaben der karitativen Einrichtungen, Selbsthilfegruppen und Ähnlichen,
  - Anzahl der Gesamtmitglieder in Neustadt an der Orla,
  - Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 5.5 Wohlfahrtsverbände, gemeinnützige Stiftungen und karitative Einrichtungen, die einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen, müssen die Jahreseinkünfte des für die Antrag stellende Struktureinheit verantwortlichen Personals (Geschäftsführer / Geschäftsführerin) offenlegen.
- 5.6 Nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Stadt Neustadt an der Orla und abschließender Bearbeitung der Anträge ergeht ein schriftlicher Bewilligungsbescheid durch den Fachdienst Verwaltung.

## **VI. Verwendungsnachweis**

Die **Verwendungsnachweise** für erhaltene Zuwendungen sind bis zum **31. März des folgenden Jahres** einzureichen.

Zuwendungsempfänger haben einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht ist. Die ausgereichten Mittel sind in diesen Fällen zurückzuzahlen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die zur Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **VII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Wohlfahrtsverbände, karitativen Einrichtungen, Selbsthilfegruppen und Ähnliche in Neustadt an der Orla vom 09.12.2021 außer Kraft.

Neustadt an der Orla, den 06.02.2026

gezeichnet Ralf Weiße  
Bürgermeister

Anlagen:      Formular „Antrag auf Projektförderung“  
                  Formular „Kosten- und Finanzierungsplan“

*Veröffentlicht im Amtsblatt Neustädter Kreisbote am 14.02.2026.*